

# RS OGH 1996/5/23 6Ob2080/96t, 6Ob70/01i, 3Ob187/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1996

## Norm

ABGB §140 Ca

## Rechtssatz

Die Anrechnung fiktiver Mieteinnahmen als eigene Einkünfte im Sinne des§ 140 Abs 3 ABGB setzt voraus, daß eine Vermietung von Räumlichkeiten durch die unterhaltsberechtigten Kinder zumutbar wäre. Eine Vermietung ist grundsätzlich dann unzumutbar, wenn der Unterhaltsberechtigte die Wohnung in Eigennutzung genommen hat (so schon 6 Ob 569/91 = EFSIg 65058).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2080/96t  
Entscheidungstext OGH 23.05.1996 6 Ob 2080/96t

- 6 Ob 70/01i  
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 70/01i

Auch; Beisatz: Dem Kind können Bemühungen um leicht erzielbare Erträge zugemutet werden. Hier wurde also der Anspannungsgrundsatz zumindest in eingeschränkter Form auf den Unterhaltsberechtigten angewendet.  
(T1)

Veröff: SZ 74/154

- 3 Ob 187/20a  
Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 187/20a  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102053

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)